

01

- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Buchhorn

Schulsozialarbeit

- Stellungnahme zu den Anträgen Nrn. 2457/2013, 2480/2013, 2485/2013 und 2507/2013

I. Noch zu beantwortende Anträge/Anfragen:

In Sachen Schulsozialarbeit sind für die bevorstehende Sitzung des Finanzausschusses und des Rates folgende Anträge/Anfragen seitens der Verwaltung zu beantworten:

1. In der Beratung des Schulausschusses am 05.11.13 zum Antrag Nr. 2457/2013 wurde seitens des Ausschusses beschlossen, dass die Verwaltung zunächst folgendes prüfen bzw. darstellen sollte:

- Verwendung der Mittel aus 2011, 2012 und 2013,
- Übertragbarkeit der Mittel zur weiteren Finanzierung,
- Rechtmäßigkeit des Mitteleinsatzes für die Haushaltskonsolidierung,
- Finanzierung der bestehenden Schulsozialarbeiter bis zum Ende des Schuljahres 2013/14 und
- Einsatz der Mittel über das Schuljahr 2013/14 hinaus.

2. In der Beratung des Schulausschusses am 11.11.13 zum Antrag Nr. 2480/2013 wurde auf Antrag von Rh. Kuchler (SPD) die Verwaltung gebeten, eine differenzierte Stellungnahme unter Berücksichtigung der Schreiben des Ministeriums im Finanzausschuss abzugeben.

3. Fortsetzung der Finanzierung der Schulsozialarbeit aus der Bundesbeteiligung an den Kosten der Grenzsicherung und Erwerbsminderung (Antrag Nr. 2507/2013)

II. Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1. und 2.:

Die in den Sitzungen des Schulabschlusses am 05.11. und 11.11. 2013 erbetene Darstellung der einzelnen Fragestellungen im Gesamtzusammenhang ist in der **Anlage** beigefügt. Aus dieser mit dem Städtetag Nordrhein-Westfalen im Wortlaut abgestimmten rechtlichen Würdigung ergibt sich folgendes:

(1) Die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 2,8% war keine zweckgebundene Zuweisung, sondern lediglich eine politisch motivierte befristete Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen, um sie in die Lage zu versetzen, in eigener Zuständigkeit die Schulsozialarbeit zu verstärken.

(2) Die Städte waren in der Entscheidung, die insoweit nicht verbrauchten Mittel in die Folgejahre zu übertragen oder hiervon Abstand zu nehmen, rechtlich frei.

(3) Demzufolge war es rechtlich unbedenklich, für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 keine Mittelübertragung durchzuführen. Genauso ist es rechtlich zulässig, die in 2013 insoweit nicht verausgabten Mittel in das Haushaltsjahr 2014 zu übertragen.

Zu 3.:

Die Einnahmen der Städte aufgrund der Übernahme der Kosten der Grenzsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) stellen haushaltsrechtlich allgemeine Deckungsmittel dar und sind in den Kommunen, die – wie Leverkusen – nicht über Haushaltsüberschüsse verfügen, sondern Haushaltshaltsfehlbeträge zu verzeichnen haben, zwingend zur Deckung des bereits bestehenden Ausgabenbedarfs zu verwenden und dürfen nicht zur Finanzierung neuer freiwilliger Leistungen wie der Fortsetzung der zusätzlichen Schulsozialarbeit verwendet werden. Dies ergibt sich sowohl aus den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften als auch der Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht zum Haushaltssanierungsplan 2013-2021. Wenn in der Begründung der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung die Ansicht geäußert wird, dies versetze die Kommunen in die Lage, zukünftig dauerhaft die zusätzliche Schulsozialarbeit zu finanzieren, so hat diese Aussage nicht nur keine haushaltsrechtliche Wirkung, sondern lässt eine erschreckende Unkenntnis der kommunalen Finanzlage insgesamt erkennen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Gesetzesbegründungen keine Regelungswirkung haben. Wenn der Gesetzgeber etwas verbindlich regeln will (z.B. die Zweckbindung einer Einnahme der Kommunen), so muss dies entweder im Gesetzestext geregelt werden oder aber eine Behörde dazu ermächtigt werden, diese Verbindlichkeit durch einen Verwaltungsakt herzustellen. Beides ist hier nicht erfolgt, eben weil der Bundesgesetzgeber keine rechtlich verbindliche Zweckbindung konstituieren wollte.

Zum Antrag Nr. 2485/2013:

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, bestehen keine rechtlichen oder fachlichen Bedenken gegen diesen Antrag.

gez. Stein

Anlage

